

Diverse Lebensmittel / Farbstoffe

Anzahl untersuchte Proben: 22

zu beanstanden: 17

Beanstandungsgründe:

Zusammensetzung (10), unkorrekte Deklaration (16)

Ausgangslage und gesetzliche Grundlagen

Der gelbe Farbstoff E102 (Tartrazin) ist in der Schweiz, im Gegensatz zu den meisten anderen Ländern, zur Zeit als Zusatzstoff wegen möglicher Allergien nicht zugelassen. Es zeigte sich jedoch bei Kampagnen immer wieder, dass auch im Inland Produkte mit Tartrazin zu kaufen sind. Auch wenn diese Substanz infolge einer Anpassung an das EU-Recht zugelassen sein wird, so ist das Problem „Tartrazin“ nicht aus der Welt geschaffen. Eine fehlende Deklaration, was heute oft vorkommt, könnte für diejenigen Personen eine Gefahr darstellen, die auf diesen Farbstoff allergisch sind.

Andere Farbstoffe sind weniger stark allergen und deshalb in der Schweiz zugelassen. Auch diese sind trotz Deklarationspflicht nicht immer auf der Etiketle aufgeführt.

Untersuchungsziel

Mittels einer zu entwickelnden neuen Methode galt es zu überprüfen, ob in der Schweiz immer noch Produkte auf dem Markt sind, die nicht deklariertes Tartrazin oder andere auf der Etiketle nicht zitierte Farbstoffe enthalten.

Prüfverfahren

Bisher war die Farbstoff-Analytik ziemlich aufwendig, da die Farbstoffe so gut wie möglich isoliert werden mussten. Nur so konnten sie mittels Dünnschichtchromatographie oder VIS-Spektroskopie mit Referenzsubstanzen verglichen werden. Unser Ziel vor Beginn dieser Kampagne war, eine Methode zur Analyse von wasserlöslichen Farbstoffen zu entwickeln bei der die Aufarbeitung der Probe vereinfacht ist und die Farbstoffe eindeutig identifiziert werden können. Mit Hochdruck-Flüssigkeits-Chromatographie (HPLC) und einem Dioden-Array-Detektor (DAD) konnte dieses Ziel erreicht werden.

Probenbeschreibung

Erhoben wurden vor allem gelbe, grüne oder knallig rote Produkte aus dem Ausland. Es handelte sich dabei um diverse Produkte wie Biskuits, Nudeln, Saucen, Sirup, Tapioca-Perlen, Kurkuma, Pudding, Öl, Ingwer, Rettich, Nüsse und Süßigkeiten.

Herkunft	Anzahl Proben
England	3
Indien	3
Japan	3
Sri Lanka	3
Thailand	5
USA	2
unbekannt	3
Total	22

Ergebnisse

Von den 22 Proben enthielten 9 Proben, vor allem aus dem asiatischen Raum stammend, unter anderem den Farbstoff E102. In nur einer Probe wurde dieser auch auf der Etikette deklariert. In drei Fällen wurden statt E102 andere Farbstoffe deklariert, die nicht enthalten waren. In einem Fall war E102 auf der Originalverpackung zwar aufgeführt, wurde dann aber durch eine zusätzliche Etikette überklebt, auf welcher andere Farbstoffe angegeben waren. Zur Erzeugung einer grünen Farbe war neben dem gelben Farbstoff E102 meist der blaue (ebenfalls nicht deklarierte) Farbstoff E133 (Brillantblau) enthalten. In allen Fällen wurde die Probe beanstandet und der Verkauf des Produktes untersagt.

Herkunft	Anzahl Proben mit E102
England	0
Indien	2
Japan	1
Sri Lanka	1
Thailand	4
USA	0
unbekannt	1
Total	9

Eine andere Probe aus Thailand ohne Zusatzstoff-Deklaration enthielt den künstlichen, roten Farbstoff E124 (Ponceau 4 R, Cochenillerot A) und wurde ebenfalls beanstandet.

Die Deklaration entsprach auf 16 der 22 Etiketten nicht den Vorschriften. Dabei sind die Proben, auf deren Etikette die Bezeichnung E102, E133 oder E124 fehlt, mit eingeschlossen. Zusätzlich fehlte bei diversen Proben die Angabe des Herkunftslandes, des Importeurs oder Verkäufers, oder es wurde nur in englischer Sprache deklariert.

Schlussfolgerungen

Weitere Kampagnen sind notwendig, um vor allem Verkäufer oder Importeure von asiatischen Produkten darauf aufmerksam zu machen, dass Farbstoffe ausnahmslos deklariert sein müssen. Dabei geht es infolge der Anpassung an das EU-Recht in Zukunft nicht mehr um das Eliminieren von Produkten mit Tartrazin, sondern in erster Linie um die zuverlässige Deklaration zum Schutz von empfindlichen Personen vor allergischen Reaktionen.